



sbt-Paul Simon & Partner Ingenieure  
Laboratorium für Straßen- und Betonbau Trier  
Alkuinstraße 9  
54292 Trier

Ministerium der Finanzen

Postfach 3320  
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon - Zentrale - (06131) 16-0 · Telefax (06131) 164331  
E-Mail [Poststelle@fm.rlp.de](mailto:Poststelle@fm.rlp.de)  
Internet <http://www.fm.rlp.de>

**Aktenzeichen**  
53312-4534

**Durchwahl**  
16-4234

**Datum**  
25. April 2008

**Bescheid über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)**

Ihr Antrag vom 9. Oktober 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die

Stelle  
sbt-Paul Simon & Partner Ingenieure  
Laboratorium für Straßen- und Betonbau Trier  
Alkuinstraße 9  
54292 Trier,

Kenn-Nummer: 1500,

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Herr Dipl.-Ing. Stephan Ninnig,

Vertreter

Herr Dipl.-Ing. (FH) Dieter Thelen,

wird entsprechend dem Antrag vom 9. Oktober 2007 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des BauPG in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S. 798) als

**1. Überwachungsstelle** nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 BauPG und

**2. Zertifizierungsstelle** nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauPG für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte und Tätigkeiten

anerkannt.

Die Anlage 1 berücksichtigt auch die Anerkennung auf der Grundlage der technischen Spezifikationen aus den früheren Bescheiden. Dieser Bescheid ersetzt somit die Bescheide vom 10. August 2004 und vom 22. Februar 2005.

Erteilte Konformitätszertifikate sind in Deutschland nur gültig, wenn die entsprechende Norm im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Eine gleichzeitige Tätigkeit als anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und als Prüfstelle im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle mit gleichem Personal ist nicht zulässig.

Bei der Tätigkeit als Überwachungsstelle für Asphaltmischgut nach EN 13108 Teil 1, Teil 5, Teil 6 und Teil 7 sind die Anforderungen der EN 13108 Teil 21 „Werkseigene Produktionskontrolle“ zu beachten.

Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anerkennung geführt haben nicht mehr vorliegen oder die Zertifizierungen oder Überwachungen fehlerhaft durchgeführt wurden.

Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren	harmonisierte Norm/ETAG	Produkt	AoC-System <sup>1)</sup>	Prüfstelle <sup>2)</sup>	Überwachungsstelle <sup>3)</sup>	Zertifizierungsstelle <sup>4)</sup>
1997/740/EG	EN 771 - Teil 3	Festlegungen für Mauersteine Teil 3: Mauersteine aus Beton	2+	-	x	x
1998/598/EG	EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton	2+	-	x	x
1998/598/EG	EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	2+	-	x	x
1998/598/EG	EN 13055 - Teil 1	Leichte Gesteinskörnungen Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel	2+	-	x	x
1998/598/EG	EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel	2+	-	x	x
1998/598/EG	EN 13242	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	2+	-	x	x
1998/598/EG	EN 13450	Gesteinskörnungen für Gleisschotter	2+	-	x	x
1998/598/EG	EN 13383	Wasserbausteine	2+	-	x	x
1998/601/EG	EN 13108 - Teil 1 - Teil 5 - Teil 6 - Teil 7	Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen - Asphaltbeton; - Splittmastixasphalt; - Gussasphalt; - Offenporiger Asphalt	2+	-	x	x

1) - System des Konformitätsnachweises

2) - Prüfstelle mit Ausnahme der Anforderungsbereiche Brandschutz nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauPG für Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauPG

3) - Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BauPG

4) - Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauPG für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG